



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abteilung Gastronomie
Stand: 19.08.2021

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Überlassung von Räumen und alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen der Abteilung Gastronomie der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (nachfolgend „SBU“) an Kunden (nachfolgend „Veranstalter“). Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. Änderungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Diese AGB gehen allfälligen Vertragsbedingungen des Veranstalters vor.

2. Vertragsabschluss

Reservierungen werden durch die SBU schriftlich bestätigt.

- a. Die Reservierungsbestätigung ist vom Veranstalter zu prüfen. Fehler sind der SBU unverzüglich zu melden.
- b. Ausser bei reinen Raumreservierungen, wird immer ein Rückantwortschreiben beigelegt. Dieses ist zu prüfen und unterzeichnet an die SBU zurückzusenden.
- c. Auf jede Reservierungsbestätigung erhält der Veranstalter von der SBU eine Offerte.
- d. Bei einem Offertbetrag unter Fr. 5'000.00, ist der Vertrag mit dem Empfang der mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung zustande gekommen.
- e. Ab einem Offertbetrag von Fr. 5'000.00, ist die mit der Offerte gesendete Auftragsbestätigung vom Veranstalter rechtsgültig zu unterzeichnen und an die SBU zurückzusenden. Mit dem Empfang der unterschriebenen Auftragsbestätigung, ist der Vertrag zustande gekommen.
- f. Verlängerungen der regulären Öffnungszeiten sind kostenpflichtig. Die Kosten und Bedingungen werden in der Offerte deklariert. Verlängerungen sind somit individuell abgemacht und gelten einmalig.

3. Leistungen, Zahlungen und Preise

- 3.1 Die SBU verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und von der SBU schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Die SBU behält sich vor, bei Änderungen im Marktangebot (zB fehlende Ware, massiv erhöhte Preise) ihre Leistungen geringfügig zu ändern, wobei eine gleichwertige Leistung zugesichert wird. Die SBU informiert über solche Änderungen.

4. Zahlungen und Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Ohne anders lautenden Hinweis, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer eingeschlossen.
- 4.2 Die SBU ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist die SBU berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist der SBU für den daraus entstehenden Schaden haftbar.
- 4.3 Dienstleistungen können bar oder mit marktüblichen elektronischen Zahlungsmitteln (z.B. Maestro, Twint, Postcard) beglichen werden. Persönliche Checks werden nicht akzeptiert.
- 4.4 Teilrechnungen sind möglich. Diese werden schriftlich vorab der Offerte festgelegt.
- 4.5 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.6 Teilzahlung nur in Absprache und gemäss schriftlicher Vereinbarung.

5. Haftung

- 5.1 Der Veranstalter haftet gegenüber der SBU für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten, seine Veranstaltungsteilnehmenden oder andere Dritte verursacht werden. Die SBU lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ab. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ist Sache des Veranstalters. Die SBU kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Veranstalter verlangen.
- 5.2 Der Veranstalter ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er verpflichtet sich, die SBU vor sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inkl Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen die SBU erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.
- 5.3 Die SBU haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, wird wegbedungen. Bei Vermittlung externer Dienstleistungen übernimmt die SBU keinerlei Haftung für die vom Veranstalter bestellte Leistung.



6. Rücktritt der SBU

- 6.1 Ist die von der SBU vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt oder andere, von der SBU nicht vertretende Umstände, ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann die SBU im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.
- 6.2 Die SBU ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls der Veranstalter irreführende oder falsche Angaben gemacht hat oder falls Grund zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung die Sicherheit, den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder das Ansehen der SBU in der Öffentlichkeit gefährden kann. Allfällige Schadenersatzansprüche der SBU gegenüber dem Veranstalter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Rücktritt des Veranstalters

Ist es dem Veranstalter infolge höherer Gewalt unmöglich, die vereinbarten Leistungen zu beziehen, kann er im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten.

8. Raumnutzung/Bewilligungen

- 8.1 Die SBU behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die Räume den Anforderungen und Interessen des Veranstalters entsprechen und für diesen vertretbar sind. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Veranstalter, bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der SBU.
- 8.2 Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, hat der Veranstalter notwendige Bewilligungen selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Auftritten und Vorführungen sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

9. Teilnehmerzahl

Der Veranstalter hat der SBU die endgültige Teilnehmerzahl möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am 3. Tag vor der Veranstaltung, mitzuteilen. Diese Teilnehmerzahl ist Grundlage für die Verrechnung.

Ist die tatsächliche Personenzahl kleiner als die der SBU mitgeteilte Teilnehmerzahl, gilt die mitgeteilte Teilnehmerzahl als Grundlage für die Verrechnung.

Ist die tatsächliche Personenzahl grösser als die der SBU mitgeteilte Teilnehmerzahl, garantiert die SBU nicht für die Berücksichtigung aller Teilnehmer.

10. Annullierung des Anlasses durch den Veranstalter

- 10.1 Eine Annullierung des Anlasses muss der SBU möglichst frühzeitig und schriftlich durch den Veranstalter mitgeteilt werden. Erfolgt der Eingang der Annullierung bis spätestens 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin, werden keine Kosten erhoben.
- 10.2 Bei Absagen ab 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin, schuldet der Veranstalter (berechnet nach der in der Reservationsbestätigung aufgeführten Teilnehmerzahl):
- a: 30 bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 50% der offerierten Dienstleistung
 - b: 13 bis 2 Tage vor der Veranstaltung: 80% der offerierten Dienstleistung
 - c: am Vortag oder Tag der Veranstaltung: 100% der offerierten Dienstleistung
- 10.3 Im Voraus erbrachte Leistungen der SBU sind immer zu bezahlen.

11. Sicherheit

- 11.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen der SBU, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen und das Rauchverbot, einzuhalten. Vom Veranstalter eingebrachte Dekorationsmaterialien und andere Gegenstände müssen den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.
- 11.2 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dem Fassungsvermögen des Raumes entspricht. Dafür verbindlich sind die von der SBU angegebenen Höchstzahlen. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt die SBU jede Haftung ab.
- 11.3 Das Einbringen von Dekorationsmaterialien, anderen Gegenständen und Tieren ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBU erlaubt. Der Veranstalter haftet für jeden, der SBU daraus entstehenden, Schaden. Vom Veranstalter zurückgelassenes Material, wird von der SBU auf Kosten des Veranstalters entsorgt.

12. Drucksachen/Medienanzeigen

Die Verwendung von Logos/Bildern der SBU in jeder Form durch den Veranstalter, bedarf immer der vorgängigen schriftlichen Genehmigung. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne entsprechende Zustimmung, ist die SBU berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist der SBU für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

13. Verpflegung

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke von der SBU zu beziehen. Ansonsten wird eine im Voraus vereinbarte Entschädigung in Rechnung gestellt.



14. Hausordnung

Allgemein

- a. Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) in Räumen der SBU ist generell untersagt. Im Freien ist das Rauchen nur an speziell gekennzeichneten Raucherplätzen erlaubt.
- b. Die SBU erwartet einen respektvollen Umgang mit anderen Gästen, Anwohnern und dem Personal.
- c. Die SBU behält sich das Recht vor, bei unangebrachtem Verhalten, Haus- und Arealverweise auszusprechen (Einzelverweise miteinbegriffen).
- d. Die SBU haftet nicht für Parkschäden auf ihrem Areal.

Abends

- e. Ab 22.00 Uhr gilt auf dem Aussengelände die Nachtruhe.
- f. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Das nicht Beachten der Nachtruhe kann zum sofortigen Haus- und Arealverweis führen.
- g. Die Eingänge sind in der Nacht verschlossen. Der Zugang zum Haus ist nur zu bestimmten Zeiten möglich. Wenden Sie sich hierfür an unser Personal.
- h. Reguläre Öffnungszeiten sind bis 00.30 Uhr.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schattdorf. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche aber wirksame Bestimmung ersetzt.